

**Zeitschrift:** Schweizerische Gehörlosen-Zeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe  
**Band:** 37 (1943)  
**Heft:** 23

**Rubrik:** Die eidgenössischen Wahlen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Zürich, 1. Dez. 1943

# Schweizerische

37. Jahrgang

# Gehörlosen-Zeitung

Organ der schweiz. Gehörlosen und des „Schweiz. Verbandes für Taubstummenhilfe“

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats

Verantwortlicher Hauptschriftleiter  
und Geschäftsstelle:

Johann Hepp

Vorsteher der Taubstummenanstalt Zürich  
Postcheckkonto VIII/11319 — Telephon 54.022

Nr. 23

Abonnementspreis:

Schweiz jährlich 5 Fr., Ausland 6 Mark

Insertionspreis:

Die einspaltige Petitzeile 30 Rp.

Kleinere Artikel 4 Tage vor Erscheinen

## Die eidgenössischen Wahlen.

Am 31. Oktober 1943 wurden in der ganzen Schweiz die Nationalräte und in einigen Kantonen die Ständeräte gewählt. Alle stimmfähigen Schweizerbürger durften sich an den Wahlen beteiligen.

In allen Zeitungen wurde über die Wahlen geschrieben. An politischen Versammlungen besprach man die Wahlkandidaten. Das sind die zu wählenden National- und Ständeräte. Jeder Kanton kann zwei Ständeräte, jeder Halbkanton je einen Ständerat wählen. Auf je 22000 Einwohner eines Kantons und auf einen Bruchteil über 11000 Einwohner darf je ein Nationalrat gewählt werden.

Jeder Kanton bildet einen Wahlkreis. Nach der Einwohnerzahl wird zuerst die Anzahl Nationalräte jedes Kantons bestimmt. Das ergibt die Nationalratsmandate oder Nationalratsstühle.

Zum Beispiel: Der Kanton Luzern zählt 206,442 Einwohner.

206,442 Einw. : 22000 Einw. = 9 mal  
8,442 Rest

Es trifft also auf den Kanton Luzern 9 Nationalräte.

Wenn der Rest über 11000 Einwohner betragen würde, so hätte der Kanton noch einen Sitz bekommen.

3. B. Im Kanton Luzern wurden folgende Stimmen abgegeben:

Partei Nr. 1 Freie Bauern und Gewerbeliste	Partei Nr. 2 Landesring der Unabhängigen	Partei Nr. 3 Sozialisten	Partei Nr. 4 Liberale	Partei Nr. 5 Katholisch- Konservative
1250 Stimmen	1920 Stimmen	5141 Stimmen	17 724 Stimmen	24 277 Stimmen

Die politischen Parteien des Kantons verteilen nun die Nationalratsmandate unter sich im Verhältnis zur Größe der Parteien. (Über politische Parteien siehe G. Z. Nr. 16 unter „Schwere Zeiten“.)

Jede politische Partei möchte gerne möglichst viele Nationalräte aus ihrer Mitte wählen. Dazu braucht es eine große Partei mit vielen Mitgliedern. Jede Partei sucht deshalb viele Mitglieder zu werben, welche für ihre Kandidaten stimmen. So kommt es zu einem Wahlkampf. Jede Partei macht Propaganda für ihre Wahlkandidaten, das heißt: Sie empfiehlt den Wählern ihre Kandidaten zur Wahl. Sie verfasst Empfehlungsschreiben, welche oft auch an die Mitglieder anderer Parteien zugesandt werden. Die Schreiben enthalten oft die Photos und eine kurze Lebensbeschreibung der Wahlkandidaten. Diese Empfehlungsschreiben heißen Werbematerial oder Propagandamaterial.

Die größte Partei will auch die größte Zahl Nationalräte stellen (=für sich beanspruchen). Das ist das Proporzsystem. Proportional heißt verhältnisgleich. Proportionale Verteilung der Nationalratsmandate heißt also: Verhältnisgleiche Verteilung oder Verteilung im Verhältnis der Parteistärke = der Anzahl Parteimitglieder.

Wie werden nun die 9 Mandate im Verhältnis zur Parteistärke verteilt? Partei Nr. 1 und 2 fallen wegen ihrer kleinen Stimmabteilung weg. Die Stimmenzahl ist im Verhältnis zu den andern Parteien zu klein, um ein Mandat beanspruchen zu können. Die Parteien Nr. 3, 4 und 5 teilen also die Mandate proportional (sprich proporzional) unter sich wie folgt:

Partei Nr. 3 mit ungefähr 5000 Stimmen oder <b>1</b> mal 5000 Stimmen	Partei Nr. 4 mit ungefähr 15 000 Stimmen oder <b>3</b> mal 5000 Stimmen	Partei Nr. 5 mit ungefähr 25 000 Stimmen oder <b>5</b> mal 5000 Stimmen
	Verhältnis: 1 : 3	
Sprich: eins zu	drei	zu

Die Teilung ist somit verhältnisgleich = proportional zur Parteistärke. Die Mandatsverteilung gibt also folgendes Bild:

Freie Bauern und Gewerbeliste	Landesring der Unabhängigen	Sozialisten	Liberale	Katholisch-Konservative
1250 Stimmen kein Mandat	1920 Stimmen kein Mandat	5141 Stimmen 1 Mandat	17 724 Stimmen 3 Mandate	24 277 Stimmen 5 Mandate

Die Sozialisten dürfen also einen Nationalrat stellen, die Liberalen drei und die Konservativen fünf Nationalräte.

Für die Wahlen gibt jede Partei ihren Mitgliedern gedruckte Wahllisten. Darauf sind die Namen der Wahlkandidaten der betreffenden Partei geschrieben. Die Wähler benützen die Wahlliste als Stimmzettel. Stimmen heißt wählen. Der Wähler stimmt mit dem Stimmzettel, indem er diesen auf dem Wahlbüro in die Urne legt. Die Urne ist ein Kasten, der zur Aufnahme der Wahllisten bestimmt ist. Zur Urne gehen heißt auch: Einen Urnengang machen.

Was müssen nun die gewählten Nationalräte tun? Bei einer Nationalratsversammlung

in Bern kommen die Nationalräte aus der ganzen Schweiz zusammen. Sie beraten die Gesetze und Verordnungen (Vorschriften) des Bundesrates. Sie bringen selbst Anregungen für neue Gesetze, das heißt: Sie beauftragen den Bundesrat, ein neues Gesetz zu machen. Sie besprechen die wirtschaftlichen Maßnahmen (Befehle, Verordnungen, Vorschriften für Preise und Löhne, Arbeitsbeschaffung usw.).

Daraus ersieht man, daß wir in den Nationalrat nur die erfahrensten, klügsten und gerechtesten Männer wählen sollen. In der Kriegszeit braucht es besonders geschickte Köpfe.

Darum soll jeder Schweizerbürger sich für die Wahlen interessieren und sich daran beteiligen, das heißt, bei den Wahlen mitwählen.

Li.

### Abenteuer eines Tiefseetauchers.

#### 23. Gleich reißt sie ihn in Stücke.

Nun taucht Wazko. Ohne Hast nähert er sich dem ersten Stahldraht. Vorsichtig schneidet er ihn mit der großen Taucherschere durch. Dann macht er sich am nächsten zu schaffen.

Die Minen springen hinauf. Oben werden sie mit einem Netz behutsam aufgefischt und ins freie Wasser hinausgeschafft. Ein Revolverschuß bringt sie zur Explosion.

Tief im Wasser bahnt sich Wazko den Weg zum Schleppkahn. Schlamm trübt das Wasser

und die Sicht. Plötzlich gleitet etwas über seinen Rücken. Er befühlt es mit der Hand. Sofort reißt er sie zurück. Es ist eine Mine. Gleich wird sie ihn in Stücke zerreissen.

Wazko bleibt wie angenagelt stehen. Eine Minute vergeht und noch eine. Nichts geschieht. Er hat noch einmal Glück gehabt. Da holt er tief Atem und schreitet langsam der Wand des Kahnes entlang. Er prüft die Lage des Schleppkahns.

Gelassen fängt er wieder an, Stahldrähte zu durchschneiden. Er tut es umsichtig und ruhig, als ob er im Garten Bäume beschnitte.